

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 1500
Telefax +49 351 564 1509

Staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/13/1145 - KLR

Dresden,
28. März 2018

Kleine Anfrage des Abgeordneten René Jalaß, Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/12648

Thema: Cannabis als „Einstiegsdroge“

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Frage sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkungen:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zu Drs. 6/11107 „Nachfrage zur Drucksache 6/10750 – Umgang mit geringen Mengen gemäß § 31a BtMG“ führte die Staatsregierung aus, dass ihrerseits Cannabis als „klassische Einstiegsdroge“ betrachtet würde. Diese Einstiegsthese gilt in der Wissenschaft seit über 20 Jahren als widerlegt. Das Bundesverfassungsgericht befand 1994 nach Einsicht der wissenschaftlichen Literatur, dass die These von der Einstiegsdroge „überwiegend abgelehnt“ werde (BVerfGE 90, 145 – Cannabis). Einer Studie, im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums, aus dem Jahr 1998 zufolge, ist die Annahme, Cannabis sei die typische Einstiegsdroge „nicht haltbar“ (vgl. Kleiber/Soellner, Cannabiskonsum. Entwicklungstendenzen, Konsummuster und Risiken, 1998). Der Kommentator des maßgeblichen Gesetzeskommentars zum heutigen BtMG (Beck'sche Kurzkommentare, Bd.37, Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Arzneimittelgesetz), Körner, führt aus, die „These vom Umsteigeeffekt des Haschisch (...) hat sich als Mythos erwiesen“ (Körner C1 Randziffer 243). In einem Bericht aus dem Jahr 1999 kommt das amerikanische „institute of medicine“ bzgl.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähre Informationen unter
www.egvp.de

Cannabis ebenfalls zu dem Schluss, es sei keine Einstiegsdroge (IOM report, 1999). Nicht zuletzt gibt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, als Dachverband der in der Suchtkrankenhilfe tätigen Verbände und gemeinnützen Vereine zusammen mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Broschüre „Cannabis – Basisinformationen“ heraus, in welcher die These von der Einstiegsdroge insbesondere mit Blick auf den Umstieg auf sog. „härtere“ Drogen ebenfalls negiert wird.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage basiert die Erkenntnis der Staatsregierung, dass Cannabis eine „klassische Einstiegsdroge“ sei?

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Drs. 6/11107 wurde mitgeteilt, dass es sich bei Cannabis nach Einschätzung der Ermittlungsbehörden um eine „klassische“ Einstiegsdroge handelt, also der Konsum von Cannabis regelmäßig dem (späteren) Konsum harter Drogen vorgelagert ist, d.h. ein direkter Umstieg von „legalen“ Drogen (Tabak, Alkohol) auf harte Drogen eher die Ausnahme darstellt.

Diese Einschätzung gilt unverändert fort. Sie beruht auf der forensischen Erfahrung der staatsanwaltschaftlichen Betäubungsmittel-Dezernenten. Danach haben die Konsumenten harter bzw. chemischer Drogen zuvor regelmäßig (noch) ausschließlich Cannabisprodukte eingenommen und nur in Einzelfällen beginnt eine Drogenkarriere direkt mit dem Konsum von harten bzw. chemischen Drogen. Diese Erkenntnisse beruhen insoweit auf den Angaben der Angeklagten zu ihren persönlichen Verhältnissen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow